

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Karl-Josef Laumann, Dagmar Wöhrl, Volker Kauder, Veronika Bellmann, Dr. Rolf Bietmann, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Verena Butalikakis, Alexander Dobrindt, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Erich G. Fritz, Dr. Michael Fuchs, Hans-Joachim Fuchtel, Dr. Reinhard Göhner, Peter Götz, Kurt-Dieter Grill, Ernst Hinsken, Klaus Hofbauer, Dr. Martina Krogmann, Dr. Hermann Kues, Wolfgang Meckelburg, Friedrich Merz, Laurenz Meyer (Hamm), Dr. Joachim Pfeiffer, Hans-Peter Repnik, Dr. Heinz Riesenhuber, Franz Romer, Kurt J. Rossmanith, Hartmut Schauerte, Johannes Singhammer, Max Straubinger und der Fraktion der CDU/CSU

zu der vereinbarten Debatte zur Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe und zur Umsetzung der EU-Agrarreform

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) wurde am 24. Dezember 2003 die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 1. Januar 2005 beschlossen. Dieses Gesetz ist das Ergebnis der Verhandlungen im Vermittlungsausschuss, dem alle Fraktionen im Deutschen Bundestag zugestimmt haben. Bestandteil des Kompromisses im Vermittlungsausschuss war die Optionsmöglichkeit für Kommunen (Landkreise und kreisfreie Städte), die Aufgaben der Bundesagentur nach dem Hartz IV-Gesetz auszuüben. Das hierzu notwendige Ausführungsgesetz liegt nun vor.
2. Der Grundgedanke des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist der des „Förderns und Forderns“. Die erwerbsfähigen Hilfebezieher werden bei finanzieller Unterstützung künftig von den zuständigen Stellen intensiv betreut, um sie wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern und Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen.
3. Das Gesetz sieht hierfür in erster Linie die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit und ihrer örtlichen Dienststellen vor. Die bisherige Entwicklung und die Erfahrung zeigen, dass es für eine derart große und zentralistisch strukturierte Organisation wie die Bundesagentur äußerst schwierig werden dürfte, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für ein Existenzgrundlagengesetz (E-EGG, Bundestagsdrucksache 15/1523) hätte die Aufgabe des Förderns und Forderns den Kommunen übertragen, die wegen ihrer bisherigen Erfahrung mit den Sozialhilfeempfängern, ihrer größeren örtlichen Nähe zu den Betroffenen sowie ihrer flexibleren und demokratisch legitimierten Strukturen hierfür in der Mehrzahl besser vorbereitet gewesen wären als die Bundesagentur. Die Tatsache,

dass einzelnen Kommunen nun im Wege einer Experimentierklausel die Möglichkeit eröffnet wird, in eigener Trägerschaft, d. h. Verantwortung, die Aufgabe des neuen Gesetzes zu übernehmen, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, der begrüßt wird, aber der weit hinter dem Wünschenswerten und in der Sache Richtigen zurückbleibt. Entscheidend bleibt aber, dass das Gesetz die richtige Grundentscheidung für ein Fördern und Fordern, also für eine stärkere Betonung der aktiven gegenüber den passiven Hilfen, getroffen hat.

4. Hartz IV entspricht daher in der Zielsetzung dem Entwurf eines Existenzgrundlagengesetzes der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Einige wesentlichen Bestandteile des Existenzgrundlagengesetzes der CDU/CSU-Bundestagsfraktion enthält Hartz IV dagegen nicht. Diese Elemente würden aber viele der Probleme lösen, die nunmehr im Zusammenhang mit der Umsetzung von Hartz IV diskutiert werden. Dies gilt in besonderer Weise für die neuen Bundesländer.

Der gesetzgeberische Wille, nicht Leistungen zu beschneiden oder zu kürzen, sondern vor allem den Betroffenen eine bessere und intensivere Betreuung anzubieten, lässt sich angesichts der desolaten Arbeitsmarktlage, die Ergebnis einer falschen Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung ist, nur schwer umsetzen. Die Kommunen wären hierzu wesentlich besser in der Lage gewesen als die Bundesagentur. Die Kommunen haben, nicht zuletzt durch die Vielfalt der kommunalen Beschäftigungsgesellschaften, langjährige Erfahrung mit der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten und einer einzelfallgerechten Betreuung der Hilfebedürftigen. Die Frage der Trägerschaft war und ist daher keine rein organisatorische Frage, sondern ein elementarer Bestandteil für das Gelingen der Reform. Die nunmehr vereinbarte Experimentierklausel wird es einer ausgewählten Zahl von kommunalen Trägern erlauben zu beweisen, dass die kommunale Ebene bei der Betreuung von langzeitarbeitslosen Hilfebedürftigen die besseren Konzepte hat. Nach Abschluss der Experimentierphase wird daher der Gesetzgeber aufgefordert sein, aus der Ausnahmeregelung den Regelfall zu machen und umzusetzen, was im Entwurf eines Existenzgrundlagengesetzes der CDU/CSU-Bundestagsfraktion bereits 2003 festgeschrieben wurde.

5. Der Entwurf eines Existenzgrundlagengesetzes der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sah darüber hinaus eine Lösung vor, für den Fall, dass auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine Stelle für den Hilfebedürftigen gefunden werden kann. In diesem Fall hätte die in § 17 Abs. 2 Satz 2 (E) EGG formulierte Verpflichtung des Staates eingegriffen, „jeder Hilfe suchenden Person ... eine Erwerbstätigkeit, Beschäftigung oder Hilfe nach § 19 verbindlich anzubieten“. Diese kommunale Beschäftigungspflicht hätte es erstens ermöglicht, jedem Hilfebedürftigen ein Angebot zu machen und damit seine Arbeitskraft zu nutzen. Es hätte auf der anderen Seite auch ermöglicht, die Arbeitsbereitschaft des Betroffenen festzustellen und damit ein sicheres Kriterium für die Frage der Rechtmäßigkeit von Leistungskürzungen zur Verfügung gestellt. Ein wichtiger Nebenaspekt dieser Regelung wäre es gewesen, dass hierdurch die Schwarzarbeit spürbar eingeschränkt worden wäre, da den schwarzarbeitenden Hilfebeziehern dann die Zeit dafür gefehlt hätte.
6. Ein weiteres Element des Entwurfs für ein Existenzgrundlagengesetz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion war die ergänzende Förderung im Niedriglohnbereich. Vor dem Hintergrund, dass ein großer Teil der Hilfebedürftigen keine oder nur eine geringe Qualifikation hat, ist es notwendig eine Antwort auf die Frage zu finden, wo für diese Menschen eine Arbeit im allgemeinen Arbeitsmarkt gefunden werden kann. Das Dilemma, das hierbei überwunden werden muss, besteht darin, dass ein der Produktivität eines nicht oder gering qualifizierten Hilfebedürftigen angemessener Lohn oftmals nicht ausrei-

chend ist für ein menschenwürdiges Auskommen. Aus diesem Grund werden viele solcher Arbeitsplätze nicht angeboten oder von den potentiellen Bewerbern nicht angenommen. Die Lösung dieses Dilemmas wäre über die von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vorgeschlagene Förderung im Niedriglohnbereich zu lösen gewesen. Es hätten hiermit viele Menschen eine Chance auf einen Arbeitsplatz im allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten, die derzeit keine Aussicht hierauf haben. Im Prinzip hätte entsprechend dem Entwurf eines Existenzgrundlagengesetzes der Staat nach bestimmten Regeln Zuschüsse zum Lohn gezahlt und damit beiden Seiten, den Unternehmern und den Arbeitsuchenden, den Weg geöffnet, Arbeitsplätze zu besetzen bzw. sich aus eigener Kraft den Lebensunterhalt zu sichern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. sicherzustellen, dass ab 1. Januar 2005 nicht nur die Auszahlung der passiven Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit, sondern vor allem auch die intensive Betreuung der erwerbsfähigen Hilfesuchenden gewährleistet ist;
2. daher insbesondere sicherzustellen, dass sowohl bei den Agenturen für Arbeit als auch in den optierenden Kommunen der angestrebte Betreuungsschlüssel von 1:75 ab dem 1. Januar 2005 erreicht wird;
3. sicherzustellen, dass jedem Jugendlichen – wie im Gesetz vorgesehen – ein Angebot für Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit gemacht wird;
4. durch eine wachstumsorientierte Wirtschafts- und Steuerpolitik die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Unternehmen in Deutschland wieder investieren und Arbeitsplätze schaffen;
5. zu prüfen, inwieweit die Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit geringer Produktivität verbessert werden können, beispielsweise durch die Schaffung eines staatlich geförderten Niedriglohnbereichs;
6. bei der Umsetzung des Gesetzes darauf zu achten, dass nach Abschluss der Wirkungsforschung zu den Ergebnissen der kommunalen Experimentierklausel der Weg offen bleibt, eine kommunale Trägerschaft bundesweit einzuführen;
7. sicherzustellen, dass bei der Bundesagentur für Arbeit z. B. durch getrennte Rechnungskreisläufe, eine strikte Trennung zwischen Versicherungsleistungen und staatlich finanzierter Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebezieher eingehalten wird;
8. sicherzustellen, dass die vereinbarte Revisionsklausel, wonach der tatsächliche Finanzbedarf der Kommunen auf der Basis der zugesicherten Entlastung in Höhe von 2,5 Mrd. Euro, so umgesetzt wird, dass eventuell notwendige Nachzahlungen an die Kommunen rasch erfolgen.

Berlin, den 1. Juli 2004

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

